

Evangelische Landeskirche in Baden

Evangelischer Oberkirchenrat

Evangelischer Oberkirchenrat · Postfach 2269 · 76010 Karlsruhe

Rechtsreferat

Abteilung: Arbeitsrecht /
Dienstrecht / Arbeitsschutz
Bereich: Arbeitsrecht

Blumenstraße 1-7
76133 Karlsruhe

Telefon 0721 9175-607
Telefax 0721 9175-25-607

AZ: 21 / 513

Sachbearbeitung:
Herr Roth

siegfried.roth@ekiba.de

2. Juli 2007

I. Kirchengemeindeämter

Verwaltungs- und Serviceämter

Sozialstationen/Diakoniestationen
sowie Diakonieverbände im Bereich der
Evangelischen Landeskirche in Baden

Evangelische Fachhochschule,
Bugginger Straße 38, 79114 Freiburg

Schulstiftung, im Hause

Zentrale Gehaltsabrechnungsstelle, im Hause

• Kirchliche Zusatzversorgungskasse Baden
- FACH -

Diakonisches Werk der Evangelischen Landes-
kirche in Baden - FACH -

Rechnungsprüfungsamt, im Hause

Geschäftsstelle der Arbeitsrechtlichen Kommis-
sion, im Hause

• Geschäftsstelle des Gesamtausschusses,
im Hause

Mitarbeitervertretung beim EOK, im Hause

Rundschreiben 4 / 2007 (neu)

Ehegattenbezogener Ortszuschlagsanteil im Vergleichsentgelt bei Änderungen des Beschäftigungsumfangs, Stufenaufstiegen und Höhergruppierungen

Anlässlich der Überleitung der Arbeitsverhältnisse in den TVöD wurde wie bekannt der ehегattenbezogene Anteil am Ortszuschlag (Stufe 1 bis 2) dem Vergleichsentgelt nach § 5 TVÜ-Bund zugerechnet, das Grundlage für die Ermittlung der individuellen Zwischen- bzw. individuellen Endstufe war. Für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Angestelltenverhältnis waren in den bis zum 31.12.2005 geltenden Arbeitsrechtsregelungen für Angestellte, *insbesondere* für unterhäufige Beschäftigungsverhältnisse, Aufzahlungsregelungen (§ 6 Abs. 5 AR-Ang) vorhanden, die über die am Beschäftigungsumfang gemessene Kürzung des Ortszuschlags der Stufe 2 nach BAT hinaus gingen.

Beispiel:

Mitarbeiter mit 15/100 Beschäftigungsumfang. Ehegatte im kirchlichen Dienst mit 90 % Beschäftigungsumfang.

Ohne die o. g. Arbeitsrechtsregelung hätte der Mitarbeiter 15% von 53,45 Euro Ortszuschlagsanteil erhalten. Durch die Arbeitsrechtsregelung erhielt der Mitarbeiter 53,45 Euro.

Zum 1. Oktober 2007 steigen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nach § 6 Abs. 1 TVÜ-Bund in die dem Betrag nach nächst höhere reguläre Stufe ihrer Entgeltgruppe auf. Dies kann dazu führen, dass für die eingangs beschriebenen Fälle eine Kürzung des Bruttoentgelts eintreten würde.

Dienstliche Briefe bitten wir nicht mit persönlichen Anschriften zu versehen, sondern an den Evangelischen Oberkirchenrat zu richten.

Bankverbindung: Evangelische Landeskirchenkasse Karlsruhe, Ev. Kreditgenossenschaft e.G. Karlsruhe (BLZ 66060800) 0500003

Text erstellt von 6 Hg, Dateiname G:\Rechtsabteilung\A_Individualordner\6Tr\FIS-

Kirchenrecht\Erläuterungsmodul\Rundschreiben Arbeitsrecht\Infoschreiben

chronologisch\2007_04__oz_im_vergleichsentgelt.doc

Beispiel:

Mitarbeiter mit 15/100 Beschäftigungsumfang befindet sich in der Entgeltgruppe 9, individuelle Zwischenstufe mit einem Vergleichsentgelt (ohne OZ-Anteil) von 2.640 Euro.

Im September 2007 stehen zu:

15% aus dem Vergleichsentgelt ohne OZ-Anteil	396,00 Euro
ungekürzter OZ-Anteil	<u>53,45 Euro</u>
Grundentgelt zusammen	449,45 Euro

Im Oktober 2007 stehen nach dem Wechsel in die nächst höhere Stufe zu:

15% aus dem Tabellenentgelt Entgeltgruppe 9 Stufe 4 aus 2.730 Euro	409,50 Euro
Das Grundentgelt würde sich um verringern.	39,95 Euro

Eine tarifliche Regelung im TVÜ-Bund gibt es für diesen Sachverhalt nicht. Die Rundschreiben des BMI und des KAV Baden-Württemberg machen zu der Problematik keine Aussagen.

Im Einvernehmen mit der Grundsatzkommission der ARK sind wir damit einverstanden, zur Vermeidung einer Bruttoentgeltminderung eine monatliche Zulage in Höhe des Unterschiedsbetrags zwischen dem Grundentgelt vor der Stufensteigerung und dem Grundentgelt nach der Stufensteigerung (hier 39,95 Euro) zu zahlen. Die ZGAST wird die Zulage mit dem Schlüssel 1853 für den Monat Oktober 2007 erfassen. Befindet sich die Mitarbeiterin bzw. der Mitarbeiter in der individuellen Endstufe, wird der ungekürzte OZ-Anteil ebenfalls mit dieser Zulage ersetzt.

Die Zulage ist gesamtversorgungsfähig, wird bei der Jahressonderzahlung und beim Leistungsentgelt berücksichtigt und unterliegt linearen Tarifsteigerungen.

Die Zulage wird bei künftigen **Änderungen des Beschäftigungsumfangs, Stufensteigerungen und Höhergruppierungen** wie folgt abgeschmolzen:

1. Der Beschäftigungsumfang in obigem Bsp. **erhöht** sich nach der Stufensteigerung auf 16 %.

TZ-Zähler alt	15	TZ-Zähler neu	16
TZ- Nenner alt	100	TZ- Nenner neu	100

Betrag Entgelt vollb. alt	2.730,00
Zulage 1853 alt	39,95
manueller Garantiebtrag aus vorhergeh. Höhergr. alt	-

	Entgelt alt vollbesch.	Entgelt alt TZ	Ausgleichszulage alt	Entgelt TZ gesamt alt	Entgelt neu vollbesch	Entgelt neu TZ	rechnerischer Zu-gewinn	Ausgleichs-zulage neu nach Teilzeitänderung	Entgelt neu Gesamt
Berechnung der Teilzeitänderung	2.730,00	409,50	39,95	449,45	2.730,00	436,80	27,30	12,65	449,45

Die Zulage wird durch die Erhöhung des Beschäftigungsumfangs auf 12,65 Euro abgeschmolzen. Dadurch wird das bisherige Bruttoentgelt erreicht.

2. Der Beschäftigungsumfang des Mitarbeiters (Beispiel Seite 2 oben) **vermindert** sich nach der Stufensteigerung auf 10 %.

TZ-Zähler alt	15	TZ-Zähler neu	10
TZ- Nenner alt	100	TZ- Nenner neu	100

Betrag Entgelt vollb. alt	2.730,00
Zulage 1853 alt	39,95
manueller Garantiebtrag aus vorhergeh. Höhergr. alt	-

Berechnung der Teilzeitänderung	Entgelt alt vollbesch.	Entgelt alt TZ	Ausgleichszulage alt	Entgelt TZ gesamt alt	Entgelt neu vollbesch.	Entgelt neu TZ	rechnerischer Zugewinn	Ausgleichszulage neu nach Teilzeitänderung	Entgelt neu Gesamt
		2.730,00	409,50	39,95	449,45	2.730,00	273,00	-136,50	26,63

Bei einer Verringerung des Beschäftigungsumfangs mindert sich die Zulage im Verhältnis der Arbeitszeitreduzierung 10/15, hier auf 26,63 Euro.

3. Der Mitarbeiter (Beispiel Seite 2 oben) steigt nach **weiteren 4 Jahren in die Stufe 5** bei gleichem Beschäftigungsumfang von 15 %, neues Tabellenentgelt 2.980 Euro.

TZ-Zähler alt	15	TZ-Zähler neu	15
TZ- Nenner alt	100	TZ- Nenner neu	100

Betrag Entgelt vollb. alt	2.730,00
Zulage 1853 alt	39,95
manueller Garantiebtrag aus vorhergeh. Höhergr. alt	-

Berechnung der Stufensteigerung	Entgelt alt vollbesch.	Entgelt alt TZ	Ausgleichszulage alt	Entgelt TZ gesamt alt	Entgelt neu vollbesch.	Entgelt neu TZ	Zugewinn	Ausgleichszulage neu nach Stufensteigerung	Entgelt neu Gesamt
		2.730,00	409,50	39,95	449,45	2.980,00	447,00	37,50	2,45

Nach der Steigerung in die Stufe 5 reduziert sich die Zulage auf 2,45 Euro. Das bisherige Bruttoentgelt wird erreicht.

4. Der Mitarbeiter nach Beispiel 3 wird in Entgeltgruppe 10 **höhergruppiert**. Das Tabellenentgelt erhöht sich auf neu 3.000 Euro. Der Garantiebtrag aus der Höhergruppierung beträgt 50 Euro abzüglich der Differenz aus dem höheren Tabellenentgelt von 20 Euro (2.980 – 3.000 Euro), somit 30 Euro, und ist arbeitszeitanteilig zu kürzen.

TZ-Zähler alt	15	TZ-Zähler neu	15
TZ- Nenner alt	100	TZ- Nenner neu	100

Betrag Entgelt vollb. alt	2.980,00
Zulage 1853 alt	2,45

manueller Garantiebtrag aus vorhergeh. Höhergr. alt	-
---	---

	Entgelt alt vollbesch.	Entgelt alt TZ	Ausgleichszulage alt	Entgelt TZ gesamt alt	Entgelt mit Garantiebtrag neu vollbesch	Entgelt neu TZ	rechnerischer Zugewinn	Ausgleichszulage neu nach Höhergruppierung	Entgelt neu Gesamt
Berechnung der Höhergruppierung	2.980,00	447,00	2,45	449,45	3.030,00	454,50	7,50	2,45	456,95

Bei Höhergruppierungen ist der tariflich zustehende Garantiebtrag arbeitszeitanteilig beim Entgelt zu berücksichtigen. Im vorliegenden Fall werden 15% vom Garantiebtrag (50 Euro), somit 7,50 Euro beim Entgelt berücksichtigt. Die Ausgleichszulage ändert sich nicht. Allerdings ist zu beachten, dass der anteilige nicht im höheren Tabellenentgelt enthaltene Garantiebtrag von 30 Euro (50 Euro abzüglich 20 Euro aus der Tabellensteigerung) manuell zusätzlich erfasst wird. Dadurch steigt das Bruttoentgelt von 449,45 auf 456,95 Euro.

Die ZGAST hat die für die Zulagenzahlung maßgeblichen Fälle ermittelt. Sie wird die erforderliche Zulage anlässlich der Stufenaufstiege für den Monat Oktober 2007 mit dem Zulagenschlüssel 1853 erfassen. Dem Oktober 2007 vorausgehende Änderungen am Beschäftigungsgrad oder Höhergruppierungen aus den Entgeltgruppen 3, 5, 6 oder 8, sowie nach dem Oktober 2007 eintretende Änderungen am Beschäftigungsgrad sowie Stufensteigerungen und Höhergruppierungen aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit der Zulage 1853, sind ebenfalls entsprechend oben aufgezeigten Beispielen zu handhaben.

Die ZGAST wird mit gleichem Datum angewiesen, entsprechend diesem Rundschreiben zu verfahren. Einer besonderen Anweisung bedarf es für die der verfassten Kirche zuzuordnenden Anstellungsträger nicht. Die ZGAST wird auch angewiesen, den ggf. anteiligen Garantiebtrag aus einer Höhergruppierung im Verfahren zu berücksichtigen.

Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
 Im Auftrag

Dörenbecher
 Kirchenoberrechtsdirektorin

II. Nachricht von Gl. I

Evangelische Stiftung Pflege Schönau,
 Zähringerstraße 18, 69115 Heidelberg

mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüßen
 Im Auftrag

Dörenbecher
 Kirchenoberrechtsdirektorin

III. Nachricht von Gl. I.

Evangelischer Oberkirchenrat,
z. H. Herrn Sommer, Postfach 10 13 42,
70012 Stuttgart

mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Dörenbecher
Kirchenoberrechtsdirektorin

IV. Nachricht hiervon

der ZGAST im Hause

mit der Anweisung, für die verfasste Kirche entsprechend diesem Rundschreiben zu verfahren.
Für die Berechnung der Ausgleichszulage bitte die Excel-Datei mit der Bezeichnung „Berechnung
individ. Verh.-Anteil-Zulage 30-05-07.xlt“ verwenden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Dörenbecher
Kirchenoberrechtsdirektorin

- V. Vor Abgang an Ref. 7 mit der Bitte um Zustimmung zum angewiesenen Verfahren. Mehrkosten entstehen durch das obige Verfahren bei Stufenaufstiegen nicht, da die betroffenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nur das vor dem Stufenaufstieg gezahlte Entgelt garantiert bekommen. Bei Höhergruppierungen wird der tariflich zustehende Mindestbetrag (25,00 bzw. 50 Euro ggf. arbeitszeitanteilig) garantiert. Die betroffenen Fälle hat die ZGAST in der anliegenden Tabelle aufgelistet.

Langfristig ist durch die Abschmelzungsregelung mit einer Ersparnis gegenüber der „alten“ AR-Ang-Regelung zu rechnen.

Anlage

Tabelle der ZGAST über die betroffenen Fälle

- VI. Mehrfertigung von Gl. I für Referent 2, Referent 6, 6 Dö, 6 Ro, 6 Li, 8 Ra, 7 Hu, 7 Mz, 7 Sä, 7 Si, 7 Sh, 7 Ku, 7 Za, 7 Kl

VII. Druckauftrag

VIII. Z.d.A.

Im Auftrag

Dörenbecher
Kirchenoberrechtsdirektorin